

TARIFE

6. Tarife

6.1. Allgemeines

- (1) Das Gebiet des Mitteldeutschen S-Bahn-Netz 2025plus kann - tariflich gesehen - mehreren Bereichen zugeordnet werden. Das Netz, auf dem die ausgeschriebenen Leistungen erbracht werden, enthält Streckenanteile in den Verkehrsverbänden
- Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV),
 - Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) sowie
 - dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV).

Darüber hinaus gilt ab 01.01.2022 der Deutschlandtarif (DTV). Vsl. ab 2024 gilt zudem der künftige verbundübergreifende Tarif innerhalb Sachsens (Sachsentarif).

- (2) Bei der Tarifgestaltung werden kundenfreundliche Lösungen angestrebt die es den Kunden ermöglichen, die Züge auf den ausgeschriebenen Strecken unabhängig vom jeweiligen EVU frei wählen zu können.

6.2. Grundsätze der Tarifier Anwendung

- (1) **Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für das Vertragsgebiet jeweils geltenden Tarife, Sonderangebote und Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der betreffenden Verkehrsverbände und des DTV inkl. der dazugehörigen Tarifkooperationen (z. B. für die Anerkennung von Fernverkehrstarifen) anzuwenden.** Nähere Einzelheiten zu den Verbundtarifen sind in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung **MDSB2025plus_3801 bis MDSB2025plus_3828** geregelt. Das Vertragswerk der DTV GmbH ist uneingeschränkt, im jeweils aktuellen Stand anzuwenden. Sofern es dem Bieter nicht aufgrund eines bestehenden Gesellschafterstatus vorliegt, kann es auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in die DTV GmbH (DTVG) zu stellen, sofern er noch kein Gesellschafter ist. Bei Aufnahme in die DTVG wird der Auftragnehmer Gesellschafter und hat die aus den DTV-Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im DTV wahrzunehmen. Der Auftragnehmer räumt den Auftraggebern, denen die Fahrgeldeinnahmen zustehen, für alle auf das vertragsgegenständliche Verkehrsnetz entfallenden „Verkehrsvertragsstimmen“ ein verbindliches Weisungsrecht bzgl. seines Antrags- und Abstimmungsverhaltens in allen Gremien der DTVG ein. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber rechtzeitig informieren und das Abstimmungsverhalten koordinieren.

In jedem Fall darf der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen der DTVG Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Tarif-, Vertriebs- sowie Einnahmenentwicklung mit Vertragsbezug in den Gremien der DTVG nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeber abgeben bzw. annehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeber vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 2 zu unterrichten. Soweit eine Stimmübertragung auf die Aufgabenträger zulässig ist, können diese entsprechendes verlangen. Gleiches gilt für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht. Die jeweiligen Auftraggeber sind berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen. Betreibt der Auftragnehmer für den jeweiligen Aufgabenträger über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag jeweils separat aus.

- (3) Sofern es während der Vertragslaufzeit Bemühungen zur Einführung von weiteren Länder- oder Verbundtarifen im Bedienungsgebiet gibt, wird sich der Auftragnehmer an diesen konstruktiv fördernd beteiligen und bei Einführung uneingeschränkt anerkennen und vertreiben. Dies betrifft auch die Erweiterung bestehender Verbundtarife und voraussichtlich ab dem Jahr 2024 für verbundübergreifende Reiseketten innerhalb Sachsens die Einführung eines neuen Landestarifs (Sachsentarif). Der Sachsentarif ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für verbundübergreifende Fahrten innerhalb Sachsens sowie auf folgenden Transitstrecken außerhalb Sachsens für Fahrten mit Start und Ziel in Sachsen uneingeschränkt anzuwenden und anzuerkennen:

1) Korridor Falkenberg (VBB) – Elsterwerda (VBB) – Ruhland (VBB) mit den Zulaufstrecken:

- a) Torgau (MDVSN) – Falkenberg (VBB)
- b) Riesa (VVO) – Elsterwerda (VBB)*
- c) Großenhain (VVO) – Elsterwerda (VBB)*
- d) Großenhain (VVO) – Ruhland (VBB)*
- e) Ruhland (VBB) – Hoyerswerda (VVO) *

* bereits mit Anerkennung VVO-Tarif

2) Leipzig – Neukieritzsch (MDV SN) – Altenburg (MDV TH) – Gößnitz (MDV TH) – Glauchau/Crimmitschau (VMS) – Zwickau (VMS) / Plauen (VVV)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Kooperationsvertrag zum Sachsentarif beizutreten. Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen gilt dies erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Aufforderung durch die jeweiligen Auftraggeber.

- (4) Der Auftragnehmer muss dem Fahrgast die Möglichkeit einräumen, bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten die entsprechenden durchgehend gültigen Fahrausweise zu erwerben. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber in diesen Bemühungen zu unterstützen, auch z. B. indem in diesem Sinne von den Musterverträgen für Kooperationen mit Dritten abweichende Regelungen verhandelt werden.
- (5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und besonderen Beförderungsbedingungen zur Anwendung kommen. Mögliche Änderungen der Vorgaben und Bestimmungen der Verkehrsverbünde, des Sachsentarifs und des DTV gegenüber dem heutigen Stand sind vom Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen. Die Auftraggeber übernehmen keine

Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung **MDSB2025plus_3801 bis MDSB2025plus_3828** enthaltenen Angaben.

- (6) In den Zügen sowie in den personalbedienten Vertriebsstellen erworbene Fahrausweise werden aufpreisfrei verkauft. Einzige Ausnahme bilden dabei Fahrausweisangebote, deren Bestimmungen einen Aufpreis bei personalbedientem Vertrieb enthalten (z. B. Ländertickets). Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Entgelten gegenüber Schwarzfahrern.

6.3. Fahrausweissortiment und Fahrradmitnahme

Grundsätzlich gilt, dass alle in den Verbänden, im DTV und im künftigen Landestarif Sachsen (Sachsentarif) anerkannten Tickets anzuwenden sind. Dies gilt auch für die Fahrkarten des Fernverkehrs gemäß den Regelungen der DTVG. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus neben den auch in Kapitel 6.2 genannten Tarifen u. a. folgende Tarifbestandteile zu akzeptieren, zu übernehmen bzw. anzubieten und zu vertreiben, sofern diese zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme noch am Markt sind:

(1) Semestertickets

Vorzusehen ist die Beteiligung an allen Semestertickets im jeweiligen Bediengebiet (z. B. Semesterticket Thüringen), soweit diese nicht schon durch die beteiligten Verkehrsverbände angeboten werden. Hierzu gehört insbesondere das SPNV-Semesterticket Sachsen, welches ergänzend zu bestehenden verbundweiten Semestertickets die Nutzung des SPNV über die Grenzen des Verkehrsverbundes am Hochschulstandort ermöglicht.

(2) AzubiTicket Sachsen, Azubi-Ticket Thüringen und AzubiTicket Sachsen-Anhalt

Das EVU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme durch Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern den Vertrag über die Durchführung des Tarifangebots „AzubiTicket Sachsen“ beizutreten. Gleiches gilt für das Azubi-Ticket Thüringen. Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist entsprechend seiner räumlichen Gültigkeit anzuerkennen. Dafür erforderliche Vereinbarungen sind abzuschließen.

(3) FerienTicket Sachsen, Schülerferienticket Sachsen-Anhalt und Schülerferienticket Thüringen sind im jeweiligen Geltungsbereich anzuerkennen, entsprechend der vereinbarten Bedingungen anzuwenden und ein Vertrag zu unterzeichnen.

(4) EgroNet-Ticket auf den relevanten Streckenabschnitten des EgroNets anzuerkennen.

(5) Fahrradmitnahme

Fahrräder und sonstige Zweiräder ohne Verbrennungsmotor sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten in den Gebieten der Auftraggeber gemäß den dort geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zu befördern, sofern ein Fahrgast sie mitführt. Weiterhin ist die kostenlose Fahrradmitnahme auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen, des Landes Sachsen-Anhalt, des

Verkehrsverbunds Vogtland, des Verkehrsverbunds Mittelsachsen und des ZVNL gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu gewährleisten.

(6) Freifahrer

Die Gewährung von Freifahrtberechtigungen an definierte Personengruppen bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.

Für folgende Personengruppen gilt die Zustimmung als erteilt:

- 1) Anspruchsberechtigte gemäß SGB IX oder nachfolgender Regelungen
- 2) Polizisten in Uniform
- 3) Dienstlich veranlasste Fahrten von Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie beauftragte Dritte, die im direkten Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen.
- 4) Fahrten der Auftraggeber zu dienstlichen Zwecken
- 5) Fahrten von Erhebungspersonalen mit Dienstauftrag
- 6) Inhaber von MDV-Gästekarten
- 7) Inhaber von VMS-Gästekarten
- 8) Inhaber von VVV-Gästekarten
- 9) Prüfpersonal

6.4. Zusätzlich nur im Gebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes: Beitritt zum MDV

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Zuschlagserteilung die Aufnahme als Gesellschafter im MDV zu beantragen. Sollte die Aufnahme als Gesellschafter verweigert werden oder nachweislich nicht möglich sein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Kooperation zur Tarifanerkennung und Einnahmenaufteilung mit dem MDV einzugehen.

Für die Angebotskalkulation ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer bei Zuschlagserteilung je Los ca. 1,5 % der Gesellschaftsanteile (Stammkapital und Rücklage) des MDV in Höhe von ca. 7.000 € (einmalig) übernehmen wird und etwa 60.000 € per annum für Betriebskostenzuschüsse des MDV zu tragen hat. Es ist eine mögliche Ausweitung des MDV auf den Landkreis Mansfeld-Südharz sowie eine Integration des ÖSPV der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau zu beachten.

Weiteres zur Beteiligung am MDV ist in **MDSB2025plus_3090_Einnahmen_und_Einnahmenaufteilung** und **MDSB2025plus_3801_MDV_Handbuch** geregelt. Der Auftragnehmer tritt dem MDV-EAV-Vertrag bei und erkennt die Regelung aus dem MDV-Handbuch an.

6.5. Zusätzlich nur im Gebiet des Freistaats Thüringen:

- (1) Das EVU wendet den Tarif einschließlich der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Auf dem Gebiet des VMT (außerhalb des Bediengebietes des hiesigen Auftragnehmers) werden derzeit VMT-Fahrscheine über ein Check-In-Check-Out-Vertriebssystem angeboten. Der Bestpreis wird aktuell auf Basis von Einzelfahrten, Kinder-Einzelfahrten (jeweils mit und ohne BahnCard), Tageskarten, VMT-Hoppertickets (Hin- und Rückfahrt) und Wochenkarten ermittelt. Perspektivisch ist in räumlicher und tariflicher Hinsicht eine Ausweitung des Check-In-Check-Out-Vertriebssystems denkbar. In Thüringen wird darüber hinaus derzeit die Einführung eines landesweiten, elektronischen Tarifs über das Check-In-Check-Out-Vertriebssystem geprüft. Sollte dieser elektronische Tarif auf den Strecken des hiesigen Bediengebietes eingeführt werden, gilt Absatz (2) ff.
- (3) Wird während der Laufzeit dieses Vertrages ein landesweit gültiger unternehmensneutraler Nahverkehrstarif eingeführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Tarif anzuwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dieser zukünftigen Organisation beizutreten oder zumindest mit ihr eine Kooperation einzugehen.
- (4) Wird ein in den jeweiligen Ländern ein landesweit gültiger unternehmensneutraler Nahverkehrstarif eingeführt, können die Auftraggeber mit der Ankündigungsfrist von 24 Monaten zu einem Datum, an dem üblicherweise mindestens ein Tarifwechsel stattfindet, die Anwendung eines solchen neuen Tarifs bestimmen.
- (5) In diesen Fällen erfolgt eine Anpassung des dem Auftragnehmer zustehenden Entgelts nach § 2 Nr. 3 VOL/B, wenn dem EVU durch die Verpflichtung zur Anwendung neuer Tarife höhere Kosten entstehen. Die Anpassung des Entgelts gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B hat das EVU innerhalb von 12 Wochen nach der Ankündigung der Auftraggeber geltend zu machen. Führt die Verpflichtung zur Anwendung neuer Tarife zu reduzierten Kosten oder zu höheren Einnahmen des EVU, können auch die Auftraggeber eine Anpassung des Entgelts des EVU nach § 2 Nr. 3 VOL/B verlangen.
- (6) Auf Verlangen der Aufgabenträger sind durch den Auftragnehmer tarifliche Sonderangebote zu kalkulieren. Über die Ausgestaltung und Einführung der Angebote werden sich die Vertragsparteien verständigen.

6.6. Zusätzlich nur im Gebiet des Verkehrsverbunds Mittelsachsen:

- (1) Das EVU wendet den Tarif einschließlich der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Fassung des VMS-Tarifs enthält Anlage **MDSB2025plus_3826 VMS**.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Vertragspartner des VMS-Kooperationsvertrages zu werden und für die Dauer des Verkehrsvertrages zu bleiben. Details zum VMS-Kooperationsvertrag sind in **MDSB2025plus_3090_Einnahmen_und_Einnahmenaufteilung** geregelt.

6.7. Zusätzlich nur im Gebiet des Verkehrsverbunds Vogtland:

- (1) Das EVU wendet den Vogtland-Tarif (VTV) einschließlich der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Fassung des VTV enthält Anlage **MDSB2025plus_3827_VVV**.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Vertragspartner des Verkehrsverbundes Vogtland zu werden und für die Dauer des Verkehrsvertrages zu bleiben. Details zum VTV sind im Modul **MDSB2025plus_3827_VVV** geregelt.
- (3) Das EVU muss der Tarifkooperation Egronet beitreten (**MDSB2025plus_3828_EGRONet**). Der Verkauf von Egronet-Tickets ist zu gewährleisten und auf den zu bedienenden Streckenabschnitten anzuerkennen, die im Geltungsbereich des Egronet liegen. Verweis auf <https://egronet.de/netz/bahnnetz-im-detail>